

**Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB; Information betreffend die Festlegung des Eintragungszeitraums für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“;**

**Vernichtung obsolet gewordener Unterstützungserklärungen und Eintragungen für Volksbegehren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 5. Oktober 2020 sowie am 12. Oktober 2020 wurden beim Bundesministerium für Inneres für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen „FÜR IMPF-FREIHEIT“ und „Ethik für ALLE“ Einleitungsanträge eingebracht. Den Anträgen wurde am 23. Oktober 2020 stattgegeben. Als **Eintragungszeitraum** wurde festgelegt:

**Montag, 18. Jänner 2021, bis einschließlich Montag, 25. Jänner 2021**

**Stichtag** für die Volksbegehren ist der **14. Dezember 2020**. Die stattgebenden Entscheidungen wurden am 23. Oktober 2020 an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlautbart.

Voraussichtlich ab 3. November 2020 stehen die Formulare „Verlautbarung“ (ausfüllbar und speicherbar) sowie „Text und Begründung“ zum Herunterladen bereit. Nähere Informationen zur Durchführung der Volksbegehren werden zeitgerecht (voraussichtlich ab 24. November 2020) in Form eines Leitfadens ebenfalls zum Download zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie bei der Überprüfung der Verlautbarung und der Eintragung im „Zentralen-Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT), dass

- in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen ist,
- für den Fall, dass in einer Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, mehrere Eintragungslokale eingerichtet sind, für alle eingerichteten Eintragungslokale die gleichen Öffnungszeiten zu gelten haben,
- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungszeiten der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen

- am Samstag, dem 23. Jänner 2021, zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offen zu halten ist (in Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann die Eintragungszeit innerhalb des Zeitraumes von 8.00 bis 12.00 Uhr auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden; Beispiel: 8.30 bis 10.30 Uhr),
- am Sonntag, dem 24. Jänner 2021, die Eintragungslokale geschlossen bleiben können,
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen ist und für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen sind,
- Eintragungslokale mit behindertengerechtem Zugang in der Verlautbarung und im „Ze-WaT“ als solche bezeichnet werden sollten.